

sich auch nur schlecht vereinbaren, dass das Betreibungsamt die eingezogenen Lohnquoten nicht unverzüglich nach Ablauf der laut Pfändungsurkunde vorausgesehenen Dauer der Lohnpfändung an den Gläubiger abliefern, sondern damit noch monatelang zuwarten, wie es hier geschehen ist. Auch ist nicht richtig, dass es die Rekurrentin ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht habe, sie könne das Verwertungsbegehren nur binnen einem Jahr seit dem Pfändungsvollzug stellen. Vielmehr wurde einfach der Vordruck für die Angabe der Frist für die Stellung des Verwertungsbegehrens ohne jede Rücksicht auf die Besonderheit der Pfändung künftigen Lohnes gleichwie bei irgendeiner gewöhnlichen Fahrnispfändung ausgefüllt, wie ohne weiteres aus der Bestimmung des Anfangspunktes auf den 17. Januar 1933 hervorgeht, der bei der vorliegenden Lohnpfändung ganz unzulässig war (vgl. Rekursentscheid vom 11. Juli 1933 in Sachen Wyss-Schönenberger, wo schon die gleiche Feststellung gemacht werden musste). Somit war das Verwertungsbegehren der Rekurrentin nicht verspätet und muss das Betreibungsamt die Lohnforderungsquoten, die er Dienstherr des Betriebenen nach der regelrecht vollzogenen Pfändung nicht mehr mit befreiender Wirkung an den Betriebenen selbst bezahlen konnte, in geeigneter Weise verwerten.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :*

Der Rekurs wird begründet erklärt und das Betreibungsamt angewiesen, dem Verwertungsbegehren Folge zu geben.

#### 7. **Entscheid vom 9. März 1934 i. S. Eidgenössische Bank A.-G.**

Um Gegenstände in der Hand eines Dritten arrestieren zu können, darf von diesem nicht unter Strafandrohung Auskunft verlangt werden.

L'autorité n'a pas le droit d'exiger sous commination d'une peine que le tiers la renseigne au sujet de biens qu'elle a l'intention de séquestrer entre les mains dudit tiers.

L'autorità non ha la facoltà di esigere, sotto comminatoria di pena, che un terzo la informi in merito ad oggetti che essa intende sequestrare presso di lui.

A. — Auf Verlangen von Karl Rosenthal in Zürich bewilligte die Arrestbehörde von Basel-Stadt am 12. September 1933 für eine Forderung von 61,825 Fr. gegen Hans Pellar in Frankfurt a. M. einen Ausländerarrest auf « Guthaben bei der Eidgenössischen Bank A.-G. und Depots (Konto-Korrent, Depots, Wertschriften, Aktien). In Vollziehung des Arrestbefehls forderte das Betreibungsamt Basel-Stadt am 18. September die Eidgenössische Bank A.-G. auf, ihm binnen fünf Tagen mitzuteilen, « ob der Arrestschuldner am Tage der Arrestlegung bei Ihnen Vermögenswerte besass, und zwar Wertschriften, Aktien, offene und geschlossene Depots », mit dem Beifügen : « Im Falle der Verweigerung der Auskunftserteilung wären wir genötigt, Sie wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügung gemäss § 52 des Strafgesetzes zu strafrichterlicher Ahndung zu verzeigen ». Die Eidgenössische Bank A.-G. antwortete zunächst, sie erteile die gewünschten Auskünfte nicht, und fügte am 23. September bei, sie werde die Verfügung vom 18. September anfechten, sei jedoch bereit, die gewünschte Auskunft zu erteilen, sofern das Bundesgericht die Beschwerde abweisen sollte. Inzwischen hatte jedoch das Betreibungsamt bereits Strafanzeige erstattet, welcher indessen bis zum Austrag des Beschwerdeverfahrens keine Folge gegeben wurde. Anfangs Oktober liess Rosenthal den Arrest wieder fallen.

B. — Mit der vorliegenden Beschwerde vom 28. September (soweit noch streitig) hat die Eidgenössische Bank A.-G. den Antrag auf Aufhebung der Androhung auf Verzeigung wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügung gestellt.

C. — Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 4. Januar 1943 die Beschwerde abgewiesen.

D. — Diesen Entscheid hat die Eidgenössische Bank A.-G. an das Bundesgericht weitergezogen unter Erneuerung des Beschwerdeantrages.

*E.* — Schon am 12. Oktober hatte die Eidgenössische Bank A.-G. ausserdem staatsrechtliche Beschwerde mit dem gleichen Antrag geführt, deren Beurteilung vorerst eingestellt wurde. Nach Eingang des betreibungsrechtlichen Rekurses hat zunächst ein Meinungs austausch zwischen der staatsrechtlichen Abteilung und der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer stattgefunden, demzufolge letztere vorab in die Beurteilung eintrat.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :*

1. — Der vom Betreibungsamt angeführte § 52 des kantonalen Strafgesetzes von 1872 lautet : « Wer Verfügungen, welche von einer Behörde oder einem Beamten innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassen sind, keine Folge leistet, wird, wenn ihm auf den Fall des Ungehorsams die Verzeigung zu strafrichterlicher Ahndung ausdrücklich angedroht war, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldbusse bis zu zweitausend Franken bestraft ». Hieraus ergibt sich ohne weiteres, dass die amtliche Verzeigungsandrohung auf die rechtliche Stellung des Bedrohten nicht ohne Einfluss ist (vgl. Erwägung 3 hienach). Infolgedessen muss in der vom Betreibungsamt bei Ausübung der ihm durch das eidgenössische Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz auferlegten Obliegenheiten — hier : beim Verlangen nach bundesrechtlich vorgeschriebener Auskunftgabe — ausgesprochenen Verzeigungsandrohung eine Verfügung gesehen werden, gegen welche betreibungsrechtliche Beschwerde geführt werden kann. Auch kann in dem indirekten Zwangsmittel, das die Verzeigungsandrohung darstellt, ein bereits präsen ter Rechtsnachteil gefunden werden, indem es dem Bedrohten später möglicherweise nicht mehr gelingt, dem angedrohten Rechtsnachteil zu entgehen.

2. — Die Beschwerde ist nicht etwa durch die nachträgliche Aufgabe des Arrestes gegenstandslos geworden, weil dadurch nicht auch das gegebenenfalls am 23. Sep-

tember zur Vollendung gelangte Ungehorsamsdelikt rückgängig gemacht wurde.

3. — In BGE 58 III S. 151 (154 unten) ist die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer davon ausgegangen, die Guttheissung einer Beschwerde von der Art der vorliegenden würde nicht zu einem endgültigen Ergebnis führen, weil dadurch doch nicht verhindert werden könnte, dass, sei es von Amtes wegen infolge einer Denunziation, sei es infolge einer eigentlichen Strafanzeige des Arrestgläubigers, eine Strafuntersuchung gegen den dritten Gewahrsamsinhaber von Arrestgegenständen durchgeführt und in Anwendung des kantonalen Strafrechts eine Ungehorsamsstrafe gegen ihn ausgesprochen werde. Demgegenüber stellt die Vorinstanz im vorliegenden Fall in für das Bundesgericht verbindlicher Auslegung des kantonalen Strafrechts fest (und wird es durch den den vorliegenden Akten zu entnehmenden Wortlaut der einschlägigen Vorschrift unzweifelhaft bestätigt), dass die betreibungsamtliche Strafandrohung « die Voraussetzung dafür ist, dass eine Bestrafung auf Grund des § 52 des Basler Strafgesetzes wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung überhaupt erfolgen kann ; die Bestrafung ist nur die Konsequenz dessen, dass die rechtmässig ausgesprochene Drohung nicht beachtet wurde. War umgekehrt das Betreibungsamt gar nicht berechtigt, eine Strafandrohung auszusprechen, so fehlt im vorliegenden Fall eine notwendige Voraussetzung des Deliktstatbestandes, und das strafrechtliche Verfahren müsste ohne weiteres eingestellt werden ». Unter diesen Umständen besteht für die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer kein zureichender Grund mehr, den mit Verzeigung bedrohten dritten Gewahrsamsinhaber auf das rein subsidiäre Rechtsmittel einer gestützt auf Art. 2 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung gestützten staatsrechtlichen Beschwerde zu verweisen in einem Falle wie dem vorliegenden, wo nur die der Kammer selbst zukommende Auslegung des SchKG daraufhin streitig ist, ob es dem kantonalen Recht Raum

lasse, um eine sich aus ihm (dem SchKG) ergebende Verpflichtung mit einer Strafsanktion zu versehen.

4. — Als die Kammer die vorher allzueng gezogene Grenze der Auskunftspflicht des dritten Gewahrsamsinhabers von Arrestgegenständen etwas weiter zog, ist sie davon ausgegangen, dass dem Betreibungsamt « keinerlei Zwangsmittel » zu Gebote stehen, um die Erfüllung dieser Pflicht zu sichern (BGE 56 III S. 48; vgl. auch schon BGE 51 III S. 37). Da der unmittelbare Zwang durch Anwendung polizeilicher Gewalt dem Wesen der Sache nach hier versagt, war hierunter gerade zu verstehen, dass die Auskunftspflicht des dritten Gewahrsamsinhabers von Arrestgegenständen auch nicht durch indirekten Zwang in Gestalt der Ungehorsamsstrafe durchgesetzt werden könne, die vom SchKG in manchen andern Beziehungen als Zwangsmittel, und zwar meist ebenfalls als einziges, vorgesehen wird, um ein bestimmtes Verhalten herbeizuführen (vgl. Art. 91, 96, 164, 222, 229, 232 Ziff. 3 und 4, sowie die weitem hierauf verweisenden Vorschriften des SchKG). In der Tat kann in der von Art. 25 Ziff. 3 SchKG ausgesprochenen Anweisung an die Kantone, die zur Vollziehung des SchKG erforderlichen Strafbestimmungen festzustellen, keine Ermächtigung oder auch nur Erlaubnis gesehen werden, noch andere sich aus dem SchKG ergebende Pflichten unter den Schutz der Ungehorsamsstrafe zu stellen. Denn es liefe auf einen Einbruch in die im Gebiete des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts geltende Rechtseinheit hinaus, wenn es den Kantonen anheimgegeben wäre, auf diese Weise die Rechtsstellung der am Betreibungs- oder Konkursverfahren beteiligten Personen über das vom SchKG selbst angeordnete Mass hinaus zu erschweren. Dann ist aber auch schon die bloss betreibungsamtliche Androhung einer nicht vom SchKG selbst vorgesehenen Ungehorsamsstrafe auf die Verletzung einer vom SchKG auferlegten Pflicht eine Verletzung des SchKG und daher von den Aufsichtsbehörden aufzuheben. Selbst wenn übrigens das Fehlen

eines Hinweises im SchKG auf Straffolgen bei Verletzung der Auskunftspflicht des dritten Gewahrsamsinhabers von Arrestgegenständen einem Versehen des Gesetzgebers zugeschrieben werden dürfte (was sich jedoch nicht erweisen lässt), so würde schon die Zulassung einer derartigen Strafandrohung durch die Praxis auf eine Verletzung des Satzes *nulla poena sine lege* hinauslaufen.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :*

Der Rekurs wird begründet erklärt und die angefochtene Strafandrohung aufgehoben.

### 8. Entscheid vom 14. März 1934 i. S. Spira.

Arrestierung (oder Pfändung) eines Grundpfandtitels vor seiner Auslieferung durch das Grundbuchamt.

Ermächtigt der Schuldner und Grundstückseigentümer eine Drittperson (z. B. den Notar) schriftlich, den noch beim Grundbuchamt liegenden Titel dem Gläubiger gegen Bezahlung der Darlehenssumme auszuhändigen, so ist damit die Drittperson gemäss Art. 58 GrV auch ermächtigt, den Titel beim Grundbuchamt für den Gläubiger in Empfang zu nehmen; infolgedessen hat dann der Pfandgläubiger bei Pfändung oder Arrestierung des Titels für einen andern Gläubiger des Pfandschuldners den Gewahrsam am Titel im Sinne von Art. 109 SchKG.

*Séquestre ou saisie de titres hypothécaires avant leur délivrance par le conservateur du registre foncier.*

Si le débiteur et propriétaire de l'immeuble grevé a autorisé par écrit une tierce personne (p. ex. un notaire) à remettre au créancier, contre versement du montant du prêt, le titre qui se trouvait encore entre les mains du conservateur du registre foncier, cette personne est, par là même, justifiée à se faire remettre le titre par le conservateur pour le compte du créancier (autorisation conforme à l'art. 58 de l'ordonnance sur le registre foncier). Le créancier a donc — par l'intermédiaire de ladite personne — la possession du titre dans le sens de l'art. 109 LP qui sera applicable en cas de saisie ou de séquestre de cet objet au profit d'un tiers créancier.